

	Halle Gartlage Schlachthofstraße 48 49084 Osnabrück	FD Bauordnung und Denkmalpflege
		15. Nov. 2016
Stand: 10.07.2016	Allgemeines SICHERHEITSKONZEPT	Seite 1

Allgemeines Sicherheitskonzept für die Halle Gartlage Schlachthofstraße 48 49084 Osnabrück

Gehört zum Bescheid Nr. 3156/20 AY
Stadt Osnabrück
Der Oberbürgermeister
• Bauordnung u. Denkmalpflege - 16
Osnabrück, den 29.12.20

Konzeptersteller:

Dipl.-Ing. (FH) M.Eng. Herbert Kirchner
Kirchner Ingenieur GmbH & Co. KG
Otto-Hahn-Straße 1
49134 Wallenhorst

Tel.: 05407/822988 Fax.: 05407/822761
E-Mail: Herbert.Kirchner@Brandschutz-Kirchner.de

Das Sicherheitskonzept umfasst 30 Seiten

	Halle Gartlage Schlachthofstraße 48 49084 Osnabrück	
Stand: 10.07.2016	Allgemeines SICHERHEITSKONZEPT	Seite 2

Inhaltsverzeichnis:

1	Anlass und Auftrag:	3
2	Begriffsdefinition und Verantwortlichkeiten	4
3	Schutzziele	5
4	Gefährdungsbeurteilung/Risikobewertung	11
5	Einsatzleitung / Sicherheitsstab	12
6	Zutritt zum Veranstaltungsgebäude	13
7	Konzept zum Verlassen und Räumung / Evakuierung des Gebäudes	14
8	Führung der Rettungswege aus der Halle und auf dem Gelände	18
9	Kommunikation	21
10	Brandmeldeanlage /Alarmierungsanlage	21
11	Leitungsanlagen	22
12	Feuerlöscheinrichtungen	23
13	Brandsicherheitswache	24
14	Sanitäts- /Rettungsdienst	24
15	Ordner/Sicherheitsdienst	25
16	Verwendung von offenem Feuer und pyrotechnische Gegenstände	28
17	Pflichten der Betreiberinnen und Betreiber	29
18	Schulung des Personals	30

	Halle Gartlage Schlachthofstraße 48 49084 Osnabrück	
Stand: 10.07.2016	Allgemeines SICHERHEITSKONZEPT	Seite 3

1 Anlass und Auftrag:

Nach § 43 (2) der VStättVO [3] ist für Versammlungsstätten mit hoher Besucherzahl im Einvernehmen mit den für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Behörden und Stellen, insbesondere der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst, ein Sicherheitskonzept aufzustellen und ein Ordnungsdienst einzurichten.

Im Sicherheitskonzept sind die Mindestzahl und die Leitung der Kräfte des Ordnungsdienstes, gestaffelt nach Besucherzahlen und Gefährdungsgraden, sowie die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen und die allgemeinen und besonderen Sicherheitsdurchsagen festzulegen.

Die Ordnungsdienstleiterin oder der Ordnungsdienstleiter und die Ordnungsdienstkräfte sind für die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich. Die Ordnungsdienstkräfte haben insbesondere durch eine Kontrolle an den Ein- und Ausgängen und den Zugängen zu den Besucherblöcken für die Beachtung der zulässigen Besucherzahl und der Zuordnung der Besucherplätze zu sorgen.

Sie haben außerdem für die Beachtung der Verbote des § 35 der VStättVO [3], für die Sicherheitsdurchsagen und für die geordnete Evakuierung im Gefahrenfall zu sorgen.

Mit diesem Sicherheitskonzept werden die Grundlagen und Abläufe zur Gewährleistung der Sicherheit der Besucher, der Beschäftigten und der Sicherheitskräfte sowie der Anlage selbst bei der Durchführung von Veranstaltungen mit bis zu 4.850 Besuchern beschrieben.

Dieses Sicherheitskonzept darf nur ungekürzt vervielfältigt werden. Eine Veröffentlichung, auch auszugsweise, bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Verfasser und der Halle Gartlage. Die Ergebnisse sind nur für die Veranstaltungen in der Halle Gartlage gültig und dürfen nicht auf andere Hallen übertragen werden. Eine Übertragung auf andere Objekte ist – auch teilweise – unzulässig. © Dipl.-Ing. (FH) M.Eng. Brandschutz Herbert Kirchner

	Halle Gartlage Schlachthofstraße 48 49084 Osnabrück	
Stand: 10.07.2016	Allgemeines SICHERHEITSKONZEPT	Seite 4

2 Begriffsdefinition und Verantwortlichkeiten

Betreiber: Osnabrücker Herdbuch eG
& Ochsenweg 40-42
Veranstalter 49324 Melle

Name	Funktion	Telefon	Mobil
Ferdinand Hartmann	Veranstaltungsleiter	05422 987225	0173 8866421
Jürgen Halbrügge	Veranstaltungsleiter	05422 987226	0172 5790134
Simon Morkötter	Technischer Leiter	05422 987228	0173 2957424
Jürgen Wieseahn	Brandschutzbeauftragter und Sicherheitsbeauftragter	05402 691695	0176 95667584

Ordnerdienst/Sicherheit: N.N
Tel.:

Sanitätsdienst: DRK, Kreisverband Osnabrücker-Land
Herr Jens Kassermann
Tel.:

Brandschicherheitswache: Berufsfeuerwehr Osnabrück
Tel.: 0541 323-0

Hoheitliche Aufgaben werden durch die Polizeidirektion Osnabrück wahrgenommen.

	Halle Gartlage Schlachthofstraße 48 49084 Osnabrück	
Stand: 10.07.2016	Allgemeines SICHERHEITSKONZEPT	Seite 5

3 Schutzziele

Abgeleitet aus dem Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit setzt die Bauordnung des Landes Niedersachsen für bauliche Anlagen die Fürsorgepflicht des Staates zur Gefahrenabwehr insbesondere den Schutz von Leben und Gesundheit um (siehe hierzu §§ 1 Abs. 1; 20 Abs.1 NBauO).

Der vorbeugende bauliche Brandschutz ist dabei ein wesentlicher Aspekt der technischen Gebäudesicherheit und liegt somit nicht allein in der Eigenverantwortung des Betreibers / Bauherrn, sondern auch im öffentlich-rechtlichen Interesse.

Demzufolge formulieren die Landesbauordnungen als Generalklausel des Brandschutzes die **Schutzziele**, wonach **bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten**, sind, dass der **Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.** (§ 20 NBauO).

Für den Nachweis eines funktionierenden, brandschutztechnischen und Sicherheitstechnischen Gesamtkonzeptes sind basierend auf der Gebäudenutzung die Erfassung der potentiellen Gefährdung und die daraus abzuleitenden Schutzziele maßgebend.

Die Nutzung der Halle Gartlage ist als typische Versammlungsstätte für bis zu 4.850 Besucherinnen und Besucher nach § 1 Abs. 3 der VStättVO einzuordnen.

Dieses Sicherheitskonzept darf nur ungekürzt vervielfältigt werden. Eine Veröffentlichung, auch auszugsweise, bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Verfasser und der Halle Gartlage. Die Ergebnisse sind nur für die Veranstaltungen in der Halle Gartlage gültig und dürfen nicht auf andere Hallen übertragen werden. Eine Übertragung auf andere Objekte ist – auch teilweise – unzulässig. © Dipl.-Ing. (FH) M.Eng. Brandschutz Herbert Kirchner

	Halle Gartlage Schlachthofstraße 48 49084 Osnabrück	
Stand: 10.07.2016	Allgemeines SICHERHEITSKONZEPT	Seite 6

Als anwesende Personen sind zu nennen:

- Besucherinnen und Besucher
- Mitarbeiter
- Sicherheitskräfte

Hinsichtlich der anwesenden Personen ist festzustellen, dass es sich um Personen handelt, die überwiegend in Ihrer Handlungsfähigkeit frei sind und nicht physisch und psychisch eingeschränkt sind.

Aus diesem Gefährdungspotential heraus sind die vier grundsätzlichen Schutzziele des Brandschutzes gemäß § 20 NBauO [1]

- Brandverhinderung,
- Brandabschottung,
- Rettung,
- Brandlöschung

im Sicherheitskonzept umzusetzen.

In Abhängigkeit des Gefährdungsgrades werden folgende Abstufungen definiert. die über die Anforderungen der Landesbauordnung und der Versammlungsstättenverordnung weitergehenden Maßnahmen erforderlich machen.

- **Geringer Gefährdungsgrad**
 - Gewährleisten des Wohlbefindens der Besucher
- **Durchschnittlicher Gefährdungsgrad**
 - Verhindern von Fehlverhalten der Besucher
 - Verhindern von Unfällen
- **Hoher Gefährdungsgrad**
 - Abwendung von akuten Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit

Dieses Sicherheitskonzept darf nur ungekürzt vervielfältigt werden. Eine Veröffentlichung, auch auszugsweise, bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Verfasser und der Halle Gartlage. Die Ergebnisse sind nur für die Veranstaltungen in der Halle Gartlage gültig und dürfen nicht auf andere Hallen übertragen werden. Eine Übertragung auf andere Objekte ist – auch teilweise – unzulässig. © Dipl.-Ing. (FH) M.Eng. Brandschutz Herbert Kirchner

	Halle Gartlage Schlachthofstraße 48 49084 Osnabrück	
Stand: 10.07.2016	Allgemeines SICHERHEITSKONZEPT	Seite 7

Veranstaltungen mit Durchschnittlichem Gefährdungsgrad und mit hohem Gefährdungsgrad erfordern weitergehende Maßnahmen, die über die Anforderungen der Landesbauordnung und der Versammlungsstättenverordnung hinausgehen.

Dem **Personenschutz beim Betreten und beim Verlassen des Geländes oder der Halle** sowie bei einer **Panikartigen Räumung** oder einer **geordneten Evakuierung/Räumung** muss besonderes Augenmerk verliehen werden.

Dieses vorrangige Schutzziel des Personenschutzes erfordert:

1. Die schnelle Erkennung einer Gefährdung durch die Veranstaltungs- und Einsatzleitung.
2. Die frühzeitige Anordnung einer geordneten Räumung des Veranstaltungsgeländes oder Veranstaltungshalle bei einer drohenden Gefährdung.
3. Die geordnete Evakuierung/Räumung der Veranstaltungshalle oder des Veranstaltungsgeländes bei Eintritt einer Bedrohung oder Schadensereignisses.

Das Sicherheitskonzept berücksichtigt nicht die Aspekte von versicherungstechnischen Anforderungen und schließt jegliche vorsätzlichen Handlungen Dritter (z.B. Brandstiftung, terroristische Anschläge) zum Schaden der sich auf dem Gelände befindlichen Personen aus. Den Betreibern/Veranstalter wird ein Pflicht- u. sachgemäßes Handeln unterstellt.

Das vorrangige Schutzziel, die Sicherheit der Besucher erfordert die schnelle Erkennung eines Brandes und einer Bedrohung.

Dieses Sicherheitskonzept darf nur ungekürzt vervielfältigt werden. Eine Veröffentlichung, auch auszugsweise, bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Verfasser und der Halle Gartlage. Die Ergebnisse sind nur für die Veranstaltungen in der Halle Gartlage gültig und dürfen nicht auf andere Hallen übertragen werden. Eine Übertragung auf andere Objekte ist – auch teilweise – unzulässig. © Dipl.-Ing. (FH) M.Eng. Brandschutz Herbert Kirchner

	Halle Gartlage Schlachthofstraße 48 49084 Osnabrück	
Stand: 10.07.2016	Allgemeines SICHERHEITSKONZEPT	Seite 8

Die **zentrale potentielle Gefährdung** der Personen auf einer Veranstaltung mit einer hohen Zahl von Menschen besteht darin, dass eine **schnell wachsende lokale Personendichte** (Staubildung, Drängeln, Drücken) ein hohes Risiko für die betroffenen Personen bedeutet.

Durch Ansteigen der Personendichte wächst die Ungeduld bei den Besuchern, die lokale Dichte erhöht sich und die Bedrohlichkeit der Situation nimmt zu.

Diese Gefährdung gilt für den Zustrom zu der Veranstaltung, den Abfluss der Menschen am Ende der Veranstaltung aber im Besonderen für den Abfluss der Personen bei einer panikartigen Räumung oder einer geplanten Evakuierung/ Räumung des Veranstaltungsgeländes.

Die Veranstaltung mit der Beteiligung zahlreicher Menschen muss hier in der Gesamtheit als ein interaktives System mit vielen Parametern gesehen werden.

Parameter, die das System beeinflussen, sind z.B. die Zahl der Menschen, die Örtlichkeit der Veranstaltung, das Wetter, die Art der Zuschauer, die Art der Veranstaltung, das Verhalten der Ordnungskräfte, Lautstärke, etc..

Die Ursache für eine Destabilisierung des Systems ist nicht das kleine konkrete Ereignis, sondern die Tatsache, dass das System sich überhaupt in diesem Zustand befindet. Ein solches System (Veranstaltung) darf also nicht annähernd in solch einen kritischen Zustand betrieben werden oder in einen solchen gelangen.

(siehe hierzu (siehe hierzu „Planungsmethode für Veranstaltungen mit Katastrophenpotential“ H.J. Blätte, D Manrot; VfdB 2011).

Befindet sich ein solches System (Veranstaltung) in einem sehr labilen Zustand, kann ein kleines Ereignis ausreichen, um es zu destabilisieren und es in einen chaotischen Zustand bringen.

Dieses Sicherheitskonzept darf nur ungekürzt vervielfältigt werden. Eine Veröffentlichung, auch auszugsweise, bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Verfasser und der Halle Gartlage. Die Ergebnisse sind nur für die Veranstaltungen in der Halle Gartlage gültig und dürfen nicht auf andere Hallen übertragen werden. Eine Übertragung auf andere Objekte ist – auch teilweise – unzulässig. © Dipl.-Ing. (FH) M.Eng. Brandschutz Herbert Kirchner

	Halle Gartlage Schlachthofstraße 48 49084 Osnabrück	
Stand: 10.07.2016	Allgemeines SICHERHEITSKONZEPT	Seite 9

Aufgabe des Sicherheitskonzeptes ist es im Vorfeld abzuschätzen, ob die Veranstaltung in einen solchen kritischen Zustand kommen kann. Hier reicht es nicht aus, die einzelnen Vorgaben und Parameter (Personenzahl, Rettungswegbreiten, technische Maßnahmen) der geltenden Verordnungen abzuprüfen und umzusetzen.

Das Gesamtsystem endet hier nicht an der Grenze des Veranstaltungsgeländes, sondern es müssen die An- und Abfahrt der Personen vom öffentlichen Straßenraum insbesondere auch im Havariefall mit in die Betrachtungen einbezogen werden.

Neben den technischen Betrachtungen zur Abschätzung der Machbarkeit und der reinen Anwendung von geltenden Vorschriften müssen ganzheitliche Lösungen unter Einbeziehung der Erfahrungen der Feuerwehr und Rettungskräfte von ähnlichen Veranstaltungen mit einbezogen werden.

Bei der Betrachtung der potentiellen Gefährdung müssen folgende Notfallszenarien, die in der Regel die Evakuierung oder Räumung des Geländes auslösen, betrachtet werden:

- Betriebliche Gefährdung
 - Stromausfall/Gefahrgutaustritt
 - Brand im Imbissbereich / Brandüberschlag / Fettspritzer und Hautverbrennungen
- Konstruktive Gefährdung
 - Drohender Einsturz/Absturz von Bühne, Dächer der Bebauung, Bäume/Äste
- Gefährdung durch Besucherverhalten
 - Pyrotechnik/Schlägerei/ lokale Überfüllung
- Gefährdung von außen
 - Unwetter/Blitz/Bedrohungslage
- Massenanfall von Verletzten

	Halle Gartlage Schlachthofstraße 48 49084 Osnabrück	
Stand: 10.07.2016	Allgemeines SICHERHEITSKONZEPT	Seite 10

Bei der Bewertung des Risikos für die Flucht- und Rettung ist im konkreten Einzelfall zu berücksichtigen, dass sich bis zu 4.850 Besucher in der Halle aufhalten können.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Alarmierung der Besucher bei einem Brand oder einem Gefahren/Notfall akustisch über die Beschallungsanlage erfolgt. Ausgelöst wird die Alarmierung durch die Einsatzleitung der Polizei und Feuerwehr.

Durch die sofortige Alarmierung der Besucher und durch den Einsatz von geschulten Räumungshelfern wird eine umgehende Räumung des Gebäudes / Geländes eingeleitet. Dadurch wird sichergestellt, dass die Veranstaltungshalle und das Veranstaltungsgelände innerhalb kürzester Zeit geräumt werden kann.

Bei der Risikoanalyse ist weiter zu berücksichtigen, dass in der Veranstaltungsbäude sehr gute bauliche Flucht- und Rettungswege vorhanden sind.

Eine Räumung der Halle Gartlage erfolgt auf Anordnung der Polizei oder Feuerwehr oder durch die Veranstaltungsleitung in Abstimmung mit der Polizei und Feuerwehr.

Einer Räumungsanordnung geht in der Regel eine Gefahr, eine Bedrohung oder eine Gefährdung der Menschen in der Halle Gartlage voraus.

Mögliche Gefahren, die eine Räumung erforderlich machen können sind beispielhaft:

- Feuer, Explosion, Rauchentwicklung
- Unfall, Gebäude- o. Bauwerksschaden
- Technischer Störfall, Sabotage
- Freisetzung von Gefahrstoffen
- Witterungseinflüsse (z.B. Eiszapfen, Schneelasten, Sturm)

Dieses Sicherheitskonzept darf nur ungekürzt vervielfältigt werden. Eine Veröffentlichung, auch auszugsweise, bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Verfasser und der Halle Gartlage. Die Ergebnisse sind nur für die Veranstaltungen in der Halle Gartlage gültig und dürfen nicht auf andere Hallen übertragen werden. Eine Übertragung auf andere Objekte ist – auch teilweise – unzulässig. © Dipl.-Ing. (FH) M.Eng. Brandschutz Herbert Kirchner

	Halle Gartlage Schlachthofstraße 48 49084 Osnabrück	
Stand: 10.07.2016	Allgemeines SICHERHEITSKONZEPT	Seite 11

- Überfall
- Verdächtiger Gegenstand
- Bombendrohung, Bedrohung

4 Gefährdungsbeurteilung/Risikobewertung

Das Sicherheitskonzept für Großveranstaltungen erfordert eine detaillierte Gefährdungsbeurteilung in der die Risikofaktoren wie z.B. das Wetter (Hitze oder hohe Luftfeuchte), Nutzerverhalten / Reaktionen von Menschen, Brandlasten, das Risiko für Flucht- und Rettung oder suboptimale Versammlungsstätten mit einbezogen werden.

Für die Gefährdungsbeurteilung und die Risikobewertung wurde vom unterzeichnenden Sachverständigen als Hilfsgröße für den Risikofaktor der „Kölner Algorithmus“ angewendet. Der „Kölner Algorithmus“ baut auf der Methode der Bedarfsplanung auf für die Rettungsdienste auf.

Die Richtwerte wurden anhand von Großveranstaltungen ermittelt und beinhalten einen ingenieurstypischen Sicherheitszuschlag. Diese Richtwerte können an die jeweilige Veranstaltung und die Situation durch einfache Multiplikation von Risikofaktoren angepasst werden.

Für die geplanten Veranstaltungen müssen auf den individuellen Einzelfall die Richtwerte für die Gefährdungsbeurteilung wie folgt festgelegt werden:

R.1= Wetter, Datum der Veranstaltung, Dauer der Veranstaltung

→ z.B. 25 °C = [1,5]

R.2= Publikum,

→ z.B. Publikum vorwiegend zwischen 18-50 Jahre = [1,0]

R.3= Teenie-Effekt, Staueffekt, Marathon-Effekt

→ z.B. Zielgruppe 30- 45 Jahre, Popmusik, kein Rock/Punk, Teenie-Band = [2]

Dieses Sicherheitskonzept darf nur ungekürzt vervielfältigt werden. Eine Veröffentlichung, auch auszugsweise, bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Verfasser und der Halle Gartlage. Die Ergebnisse sind nur für die Veranstaltungen in der Halle Gartlage gültig und dürfen nicht auf andere Hallen übertragen werden. Eine Übertragung auf andere Objekte ist – auch teilweise – unzulässig. © Dipl.-Ing. (FH) M.Eng. Brandschutz Herbert Kirchner

	Halle Gartlage Schlachthofstraße 48 49084 Osnabrück	
Stand: 10.07.2016	Allgemeines SICHERHEITSKONZEPT	Seite 12

R.4= Suboptimale Versammlungsstätte

→ z.B. max. 4.850 Besucher, gute Infrastruktur, innerhalb der Stadt, = [1]

R.5= Erfahrungswerte

→ aus Literatur Faktor 1, keine Erfahrungswerte in OS = [1]

Unter Anwendung der vorgenannten Werte ergibt sich für die jeweilige Veranstaltung ein **Risikofaktor von z.B. [4,5]**, wobei anzumerken ist, das rechnerisch das geringste Risiko einen Wert von = [1,0] und das höchste Risiko einen Wert von = [200] ergeben kann.

Risikofaktoren				
Beschreibung	Bereich	Wert	Einheit	Erläuterungen
R.1 Wetter (Temp. etc)	1-2		1,5	
R.2 Publikum	1-2		1,0	
R.3 Massenphänomene	1-5//10		2,0	
R.4 Subopt. Örtlichkeit	1-5		1,5	
R.5 Erfahrungswert	0-X		1,0	
Risiko-Faktor			4,5	
z.B. Teenie-Effekt, Stauungen etc. im Vergleich zur VstättVO höhere Personendichte, prov. Wege Normierungsfaktor aus eigener Erfahrung				
Prüfung				
1. Notwendigkeitsprüfung				
1.1 Abschätzung der Einsatzhäufigkeit				
1.1.1 Veranstaltungsdauer in h			10 h	
1.1.2 Gleichzeitig anwesende Besucher			25000	
1.1.3 Risikofaktor			4,5	
1.1.4 Schätzfaktor SanD			* 0,0002 E/h	statistischer Wert
1.1.5 Gesch. sanitätsd. Versorgung			225	
1.1.6 dto. Pro Stunde			22,5	Einsätze/h

Risikofaktor nach Kölner Tabelle

5 Einsatzleitung / Sicherheitsstab

Vor jeder Großveranstaltung muss der Sicherheitsstab zu einer Sicherheitsbesprechung zusammenkommen. Diese Sicherheitsbesprechung sollte 1-2 Tage vor der Veranstaltung stattfinden. Die Sicherheitsbesprechung erfolgt auf Einladung des Veranstaltungsleiters.

Dieses Sicherheitskonzept darf nur ungekürzt vervielfältigt werden. Eine Veröffentlichung, auch auszugsweise, bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Verfasser und der Halle Gartlage. Die Ergebnisse sind nur für die Veranstaltungen in der Halle Gartlage gültig und dürfen nicht auf andere Hallen übertragen werden. Eine Übertragung auf andere Objekte ist – auch teilweise – unzulässig.

© Dipl.-Ing. (FH) M.Eng. Brandschutz Herbert Kirchner

	Halle Gartlage Schlachthofstraße 48 49084 Osnabrück	
Stand: 10.07.2016	Allgemeines SICHERHEITSKONZEPT	Seite 13

Die Einsatzleitung/Sicherheitsstab umfasst folgenden Personenkreis

- Veranstaltungsleiter
- Sicherheitsbeauftragter
- Einsatzleiter der Polizei
- Leiter der Brandsicherheitswache
- Leiter des Ordnungsdienstes
- Leiter des Sanitätsdienstes

Die Einsatzleitung tritt bei jedem Schadensereignis in dem Raum Brandsicherheitswache zusammen oder kommuniziert vorab per Funk.

6 Zutritt zum Veranstaltungsgebäude

Das Gelände ist durch Zäune mit Sichtschutz eingezäunt. Der zentrale Einlass auf das Veranstaltungsgelände ist über die Zufahrt von der Schlachthofstraße vorgesehen.

Bei Großveranstaltungen / Konzerten mit hohem Gefährdungsgrad werden die Besucher der Veranstaltung vor dem Betreten der Halle über Einlassschleusen geführt und auf gefährliche Gegenstände und Waffen hin untersucht. Die Personenkontrolle erfolgt über geschultes Ordnerpersonal.

	Halle Gartlage Schlachthofstraße 48 49084 Osnabrück	
Stand: 10.07.2016	Allgemeines SICHERHEITSKONZEPT	Seite 14



Eingangsschleusen zum Absperrgitter-System

7 Konzept zum Verlassen und Räumung / Evakuierung des Gebäudes

Nachfolgend wird das Konzept zum Verlassen des Gebäudes und das Konzept der Räumung und Evakuierung des Gebäudes/Geländes detailliert beschrieben.

Im Normalfall betreten die Besucher das Gelände und die Halle über die ausgewiesenen Zugänge und verlassen das Gebäude/Gelände nach dem Veranstaltungsende über die ausgewiesenen Ausgänge/Notausgänge.

Dieses Sicherheitskonzept darf nur ungekürzt vervielfältigt werden. Eine Veröffentlichung, auch auszugsweise, bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Verfasser und der Halle Gartlage. Die Ergebnisse sind nur für die Veranstaltungen in der Halle Gartlage gültig und dürfen nicht auf andere Hallen übertragen werden. Eine Übertragung auf andere Objekte ist – auch teilweise – unzulässig. © Dipl.-Ing. (FH) M.Eng. Brandschutz Herbert Kirchner

	Halle Gartlage Schlachthofstraße 48 49084 Osnabrück	
Stand: 10.07.2016	Allgemeines SICHERHEITSKONZEPT	Seite 15

Muss das Gebäude/Gelände aufgrund einer Gefahrensituation geräumt werden, so erfolgt dies auf Anweisung der Einsatzleitung in Abstimmung mit der Veranstaltungsleitung.

Zur klaren Beschreibung werden folgende Begriffe verwendet:

Evakuierung

„Evakuierung ist die organisierte und gelenkte Verlegung von Menschen und Sachen aus einem bedrohten oder betroffenen Gebiet in ein sicheres Gebiet mit anschließender Aufnahme (Unterbringung, Versorgung und Betreuung)“

Räumung

„Die Räumung erfüllt ebenfalls die Kriterien der Evakuierung, erfordert jedoch, da es sich in der Regel um eine kurzfristige, zeitlich eng begrenzte Maßnahme handelt, keine umfangreiche Unterbringung- und Versorgungsaktivitäten.“

Einer Räumungsanordnung geht in der Regel eine Gefahr, eine Bedrohung oder eine Gefährdung der Menschen auf dem Gelände der Veranstaltung voraus.

Mögliche Gefahren, die eine Räumung erforderlich machen können sind beispielhaft:

- Feuer, Explosion, Rauchentwicklung
- Unfall, Gebäude- o. Bauwerksschaden
- Technischer Störfall, Sabotage
- Freisetzung von Gefahrstoffen
- Witterungseinflüsse (z.B. Gewitter,)
- Verdächtiger Gegenstand

Dieses Sicherheitskonzept darf nur ungekürzt vervielfältigt werden. Eine Veröffentlichung, auch auszugsweise, bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Verfasser und der Halle Gartlage. Die Ergebnisse sind nur für die Veranstaltungen in der Halle Gartlage gültig und dürfen nicht auf andere Hallen übertragen werden. Eine Übertragung auf andere Objekte ist – auch teilweise – unzulässig. © Dipl.-Ing. (FH) M.Eng. Brandschutz Herbert Kirchner

	Halle Gartlage Schlachthofstraße 48 49084 Osnabrück	
Stand: 10.07.2016	Allgemeines SICHERHEITSKONZEPT	Seite 16

- Bombendrohung, Bedrohung

Eine Räumung des Veranstaltungsgebäudes und des Veranstaltungsgeländes erfolgt immer auf Anordnung der Polizei und Feuerwehr oder durch die Veranstaltungsleitung in Abstimmung mit der Polizei und Feuerwehr.

Der Alarmierungsablauf und die Entscheidungsstruktur sind in Abbildung 4 dargestellt.

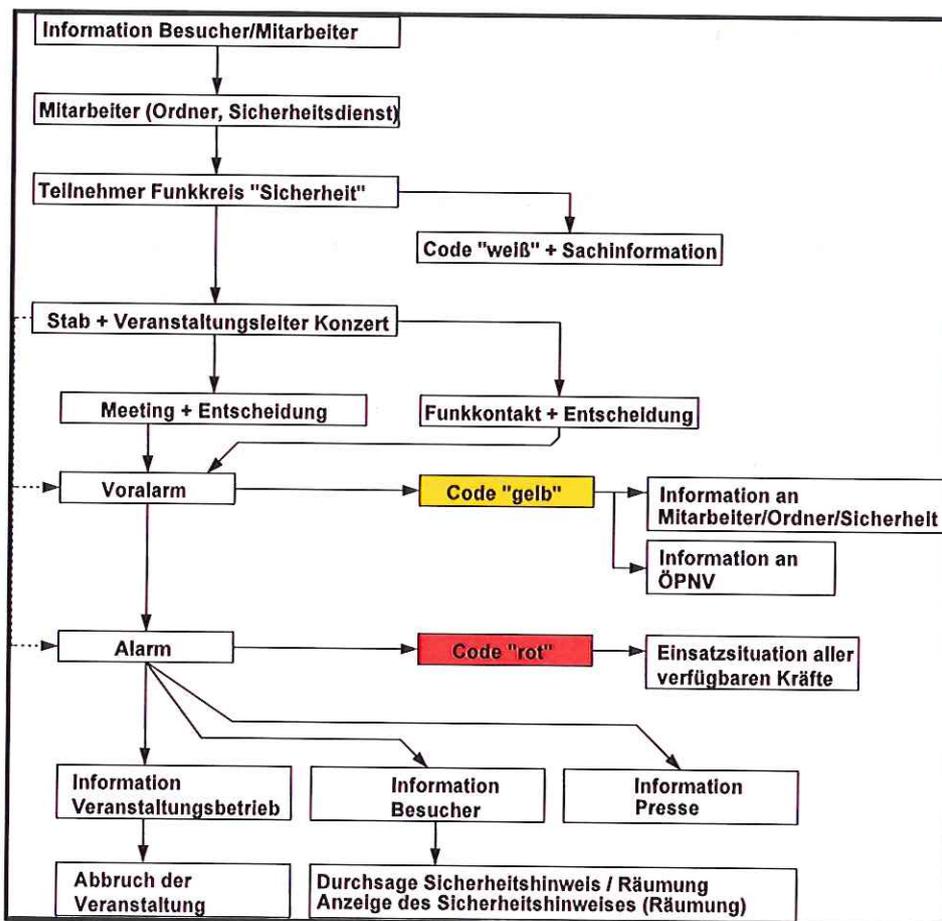


Abbildung 1: Alarmierungsablauf

Dieses Sicherheitskonzept darf nur ungekürzt vervielfältigt werden. Eine Veröffentlichung, auch auszugsweise, bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Verfasser und der Halle Gartlage. Die Ergebnisse sind nur für die Veranstaltungen in der Halle Gartlage gültig und dürfen nicht auf andere Hallen übertragen werden. Eine Übertragung auf andere Objekte ist – auch teilweise – unzulässig. © Dipl.-Ing. (FH) M.Eng. Brandschutz Herbert Kirchner

	Halle Gartlage Schlachthofstraße 48 49084 Osnabrück	
Stand: 10.07.2016	Allgemeines SICHERHEITSKONZEPT	Seite 17

Die geordnete Räumung des Geländes erfolgt über die ausgewiesenen Fluchtwege und Notausgänge. Sie wird aktiv durch das geschulte Ordnerpersonal unterstützt.

Der geordneten Räumung geht immer ein Voralarm an den Ordnerdienst voraus, damit der Ordnerdienst informiert ist, dieser die vorgegebenen Positionen (Notausgänge) einnehmen und die erforderlichen Maßnahmen (öffnen der Notausgänge) einleiten kann.

Eingeleitet wird die Räumung dann durch die Unterbrechung der Veranstaltung (Musik aus, Video aus) und durch die Durchsage und Einspielung der Sicherheitsdurchsagen über die Beschallungsanlage. Der Ordnerdienst fordert aktiv die Besucher auf, das Gebäude und das Gelände schnell zu verlassen.

	Halle Gartlage Schlachthofstraße 48 49084 Osnabrück	
Stand: 10.07.2016	Allgemeines SICHERHEITSKONZEPT	Seite 18

Definition der Alarmierungscode

- - Code „weiß“ – keine weiteren Funkaktivitäten,
bereithalten für Anweisungen des Veranstaltungsleiters
- - Code „gelb“ – „Voralarm“, bereithalten für Räumungsalarm
festgelegte Positionen einnehmen (Ordnungsdienst)
- - Code „rot“ – „Räumungsalarm“, durchführen der festgelegten
Maßnahmen bei Teilräumung oder Kompletträumung

8 Führung der Rettungswege aus der Halle und auf dem Gelände

Das Veranstaltungsgelände ist so angelegt und ausgestattet, dass jede Person eigenständig (Eigenrettung) flüchten kann.

Das Evakuierungs- und Rettungskonzept für die Veranstaltung sieht für alle Mitarbeiter und Besucher die **Selbstrettung** über die ausgewiesenen **Flucht- und Rettungswege** vor.

Das Gelände der Halle Gartlage ist durch einen Zaun eingezäunt. Im Verlauf der geplanten Rettungswege von dem Gelände auf die öffentlichen Straßen sind in dem drei Tore als Notausgänge angeordnet, über die das Gelände verlassen werden kann. Innerhalb der Veranstaltungshalle wird über beleuchtete Rettungskennzeichenleuchten auf die Rettungswegführung hingewiesen.

Die Tore sind während der Veranstaltung zu und werden am Ende der Veranstaltung oder auf Anweisung der Einsatzleitung durch den Ordner- und Sicherheitsdienst vollständig als Notausgänge geöffnet.

Die Notausgänge/Tore müssen deutlich gekennzeichnet werden.

	Halle Gartlage Schlachthofstraße 48 49084 Osnabrück	
Stand: 10.07.2016	Allgemeines SICHERHEITSKONZEPT	Seite 19

Die Rettungswege sind in dem beiliegenden Plan farblich dargestellt. Ist aufgrund der Gefahrenlage eine Evakuierung/Räumung des Geländes erforderlich, so erfolgt diese geordnete Evakuierung/Räumung auf Veranlassung durch die Veranstaltungsleitung und die Einsatzleitung der Feuerwehr, über die Beschallungsanlage des Veranstaltungsgeländes wie vor beschrieben.

Die Veranstaltungsfläche muss bei Konzerten mit hoher Personenzahl durch Crashbarrier und Hamburger Gitter in Zonen unterteilt.

Die in diesen Bereichen max. zulässigen Personenzahlen richtet sich nach der Personendichte. Nach § 1 Abs. 2 der VStättVO-Nds sind für „Standard“-Versammlungsstätten eine maximale Personendichte von 2,00 Personen/m² vorgesehen.

Hieraus folgt, dass die Bestimmungen hinsichtlich zulässiger Personenzahlen, in Anlehnung an die niedersächsische Versammlungsstättenverordnung, **nicht überschritten** werden.

Die Breite der Rettungswege ist nach der größtmöglichen Zahl der darauf angewiesenen Personen zu bemessen und kann demgenehmigten Brandschutzkonzept entnommen werden.

Die Räumung der Veranstaltungshalle oder des Veranstaltungsgeländes wird aktiv durch Räumungshelfer unterstützt.

Räumungshelfer

Als Räumungshelfer kommen ausschließlich die während der Veranstaltung eingesetzten Ordnungsdienstkräfte zum Einsatz (Ordnungskonzept).

Dieses Sicherheitskonzept darf nur ungekürzt vervielfältigt werden. Eine Veröffentlichung, auch auszugsweise, bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Verfasser und der Halle Gartlage. Die Ergebnisse sind nur für die Veranstaltungen in der Halle Gartlage gültig und dürfen nicht auf andere Hallen übertragen werden. Eine Übertragung auf andere Objekte ist – auch teilweise – unzulässig. © Dipl.-Ing. (FH) M.Eng. Brandschutz Herbert Kirchner

	Halle Gartlage Schlachthofstraße 48 49084 Osnabrück	
Stand: 10.07.2016	Allgemeines SICHERHEITSKONZEPT	Seite 20

Die Räumungshelfer werden durch geeignete Maßnahmen der Schulung und Unterweisung auf diesen Einsatz vorbereitet.

Unterstützende Maßnahmen zur Räumung werden durch die Einsatzkräfte der Polizei geleistet.

Aufgaben der Räumungshelfer

- **Öffnung aller Fluchttüren der Halle Gartlage**
- **Nachdrückliches Unterstützen der Räumung**
- **Kontrollieren** von zugewiesenen Bereichen
- **Absperrn** von Gefahrenbereichen
- **Verhindern des Nachströmens** von Besuchern
- **Unterstützen des Abströmens** von Besuchern
- **Anweisen** von Helfern für **mobilitätseingeschränkte Besucher**
- **Verlassen der Position bei Eigengefährdung !!!**

	Halle Gartlage Schlachthofstraße 48 49084 Osnabrück	
Stand: 10.07.2016	Allgemeines SICHERHEITSKONZEPT	Seite 21

9 Kommunikation

Die **Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben** (Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst) kommunizieren über das **BOS Funksystem**. Die Einsatzleitung tritt bei jedem Schadensereignis in der „Einsatzleitung der Polizei/Feuerwehr“ zusammen oder kommuniziert per Funk. Die Führung des Einsatzes erfolgt aus der „Einsatzleitung der Polizei/Feuerwehr“.

Der Veranstalter, Sicherheitsbeauftragter, die Produktionsfirma und der Ordner/Sicherheitsdienst kommunizieren über ein separates Funksystem. **(Halle-Gartlage-Funk)**

Der Einsatzleitung der Polizei und der Feuerwehr muss ein Funkgerät aus diesem separatem Funksystem erhalten, damit die Einsatzleitung jederzeit mit dem Veranstalter, der Produktionsfirma und dem Ordnungsdienst kommunizieren kann.

An jedem Zugang zum Gelände, jedem Notausgang, der zentralen Zufahrt für die Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst, Tontechnik/FOH muss mit einem Ordner mit Funkgerät zur Verfügung stehen (siehe Ordnungsdienst-Konzept).

10 Brandmeldeanlage /Alarmierungsanlage

Eine Brandmeldeanlage ist in der Halle Gartlage erforderlich. Die Feuerwehr ist mit einer Brandsicherheitswache und Personal während der gesamten Veranstaltung zusätzlich vor Ort.

	Halle Gartlage Schlachthofstraße 48 49084 Osnabrück	
Stand: 10.07.2016	Allgemeines SICHERHEITSKONZEPT	Seite 22

Die Alarmierung der Besucherinnen und Besucher erfolgt im Gefahrenfall akustisch über die Beschallungsanlage der Halle oder der Bühne.

Warnhinweis/Ansage:

„Liebe Besucher der Halle Gartlage.

Aufgrund einer technischen Störung bitten wir Sie das Gelände über die gekennzeichneten Notausgänge zu verlassen.

Bitte folgen Sie den Anweisungen der Ordner.

Vielen Dank für Ihr Verständnis!“

11 Leitungsanlagen

Elektrische Installationen, Veranstaltungstechnik, Leitungsanlagen, Stromerzeuger etc. müssen den Anforderungen entsprechend §14 VStättVO verlegt und installiert werden.

Im Bereich des Besucherbereiches und im Bereich der Laufwege/Verkehrswege sind die Kabel ggf. mit „Yellow Jacket“ zu schützen.



Abbildung 2: Kabelschutz

Dieses Sicherheitskonzept darf nur ungekürzt vervielfältigt werden. Eine Veröffentlichung, auch auszugsweise, bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Verfasser und der Halle Gartlage. Die Ergebnisse sind nur für die Veranstaltungen in der Halle Gartlage gültig und dürfen nicht auf andere Hallen übertragen werden. Eine Übertragung auf andere Objekte ist – auch teilweise – unzulässig. © Dipl.-Ing. (FH) M.Eng. Brandschutz Herbert Kirchner

	Halle Gartlage Schlachthofstraße 48 49084 Osnabrück	
Stand: 10.07.2016	Allgemeines SICHERHEITSKONZEPT	Seite 23

12 Feuerlöscheinrichtungen

Die Veranstaltungsstätte ist mit geeigneten Feuerlöschern in ausreichender Anzahl, anlehnend an den Vorschriften und technischen Regeln (z.B. BGV 133“ Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern“) auszustatten.

Die Feuerlöscher sind gleichmäßig verteilt an Orten mit Brandentstehungsgefahr (Bühnen-/Technikbereich, Imbiss) sowie an den Standpunkten mit erhöhtem Gefährdungspotenzial (Besucherfläche-Rollstuhlfahrer) anzuordnen.

Es sollten vorzugsweise Wasser- oder Schaumlöscher, für die Imbissbereiche geeignete Fettbrandlöscher/Löschdecken und für Bereiche mit einer Vielzahl elektrischer Anlagen, z.B. Kohlendioxid-Löscher (Elektrische Spannung) verwendet werden.

Die Feuerlöscher müssen gut zugänglich, sichtbar und griffbereit in einer Griffhöhe von max. 1,1 m über dem Fußboden angebracht werden und ohne Hilfsmittel benutzbar sein. Die Stellen, an denen sich Feuerlöscher befinden, müssen durch das Hinweisschild 437 „Feuerlöschgerät“ gekennzeichnet sein und in den Flucht- und Rettungsplänen dargestellt werden.

Die für die Veranstaltung verantwortlichen Personen sollten im Umgang mit den Feuerlöschern eingewiesen werden, diese Einweisung ist der Dokumentation zum Veranstaltungskonzept beizufügen

	Halle Gartlage Schlachthofstraße 48 49084 Osnabrück	
Stand: 10.07.2016	Allgemeines SICHERHEITSKONZEPT	Seite 24

13 Brandsicherheitswache

Bei Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren muss der Betreiber der Versammlungsstätte eine Brandsicherheitswache einzurichten. Auf Großbühnen und Szenenflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche darf eine Veranstaltung nur stattfinden, wenn eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr anwesend ist.

Mit der Baugenehmigung BG 1083/90 wurde der Einsatz einer Brandsicherheitswache bei Veranstaltungen ab 500 Personen festgelegt. Durch die Anordnung einer flächendeckenden Brandmeldeanlage ändert sich die personelle Stärke der Brand Sicherheitswache in Abhängigkeit der Besucherzahlen wie folgt:

- a) Bei Veranstaltungen ab 2.000 Personen = 1 Feuerwehrmann
- b) bei Veranstaltungen ab 3.000 Personen = 2 Feuerwehrmänner
- c) bei Veranstaltungen über 4.000 Personen wird die Stärke der Brandsicherheitswache auf der Grundlage einer Gefahrenanalyse mit der Feuerwehr Osnabrück, vorbeugender Brandschutz, abgestimmt

14 Sanitäts- /Rettungsdienst

Für die Veranstaltung ab 500 Besuchern ist im Einvernehmen mit den für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Behörden und Stellen, insbesondere der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst, die Personelle Stärke und die technische Ausstattung des Rettungsdienstes abzustimmen.

	Halle Gartlage Schlachthofstraße 48 49084 Osnabrück	
Stand: 10.07.2016	Allgemeines SICHERHEITSKONZEPT	Seite 25

Die personelle Stärke und technische Ausstattung wird, in Abhängigkeit der Besucherzahlen, von der zuständigen Stelle spätestens am Tag der Sicherheitsbesprechung vorgegeben.

Der vom Veranstalter beauftragte Rettungsdienst muss der Genehmigungsbehörde und den für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Stellen namentlich unter Angabe der Stärke benannt werden.

15 Ordner/Sicherheitsdienst

Nach § 43 der VStättVO [3] ist für die Versammlungsstätte im Einvernehmen mit den für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Behörde, insbesondere der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst ein Ordnungsdienst einzurichten.

Die Mindestzahl und die Leitung der Kräfte des Ordnungsdienstes, gestaffelt nach Besucherzahlen und Gefährdungsgraden, sowie die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen und die allgemeinen und besonderen Sicherheitsdurchsagen sind festzulegen.

Die Ordnungsdienstleiterin oder der Ordnungsdienstleiter und die Ordnungsdienstkräfte sind für die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich. Die Ordnungsdienstkräfte haben insbesondere durch eine Kontrolle an den Ein- und Ausgängen und den Zugängen zu den Besucherblöcken für die Beachtung der zulässigen Besucherzahl und der Zuordnung der Besucherplätze zu sorgen.

Sie haben außerdem für die Beachtung der Verbote des § 35 der VStättVO

Dieses Sicherheitskonzept darf nur ungekürzt vervielfältigt werden. Eine Veröffentlichung, auch auszugsweise, bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Verfasser und der Halle Gartlage. Die Ergebnisse sind nur für die Veranstaltungen in der Halle Gartlage gültig und dürfen nicht auf andere Hallen übertragen werden. Eine Übertragung auf andere Objekte ist – auch teilweise – unzulässig. © Dipl.-Ing. (FH) M.Eng. Brandschutz Herbert Kirchner

	Halle Gartlage Schlachthofstraße 48 49084 Osnabrück	
Stand: 10.07.2016	Allgemeines SICHERHEITSKONZEPT	Seite 26

(Verwendung von offenem Feuer und pyrotechnischen Gegenständen, etc), für die Sicherheitsdurchsagen und für die geordnete Räumung im Gefahrenfall zu sorgen.

Der Sicherheitsdienst gewährleistet den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung in der Halle Gartlage durch Sicherheits- und Ordnungsmaßnahmen

- auf den Zugangswegen zum Veranstaltungsgelände
- an allen Notausgängen
- an den Eingangsbereichen der Besucher
- an den VIP und Künstlerzugangsbereich
- an der Feuerwehr Zu- und Abfahrt
- im Backstage Bereich
- im Innenbereich (Zuschauerbereich)

Für jeden Mitarbeiter müssen Aufgabenzuweisungen und Einsatzort verständlich und nachvollziehbar sein. Die Einzelaufträge sind tabellarisch zusammengefasst und mit je einem Buchstaben versehen, damit Einsatzbefehle, die jedem Mitarbeiter ausgehändigt werden, übersichtlich bleiben.

- A Feststellen der Zugangsberechtigung, Kontrolle Ticket
- B Abtasten von verdächtigen Personen, Abnahme und Aufbewahrung von gefährlichen Gegenständen.
- C Feststellung von Personen, die rechtswidrige Handlungen begehen bzw. zu begehen beabsichtigen.

Dieses Sicherheitskonzept darf nur ungekürzt vervielfältigt werden. Eine Veröffentlichung, auch auszugsweise, bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Verfasser und der Halle Gartlage. Die Ergebnisse sind nur für die Veranstaltungen in der Halle Gartlage gültig und dürfen nicht auf andere Hallen übertragen werden. Eine Übertragung auf andere Objekte ist – auch teilweise – unzulässig. © Dipl.-Ing. (FH) M.Eng. Brandschutz Herbert Kirchner

	Halle Gartlage Schlachthofstraße 48 49084 Osnabrück	
Stand: 10.07.2016	Allgemeines SICHERHEITSKONZEPT	Seite 27

- D Durchsuchen der Toilettenanlagen und Außenanlagen nach abgelegten Waffen und gefährlichen Gegenständen.
- E Verhinderung des unberechtigten Eindringens in das Gelände
- F Unterbindung des Durchreichens von Gegenständen durch die Verzäunung.
- G Freihalten der Tore und Zufahrten
- H Freihalten der Rettungswege
- I Öffnen der Notausgangstore auf Stichwort
- J Befolgen von Ablaufplänen bei besonderen Ereignissen auf Stichwort

Ordnungs-/Sicherheitsdienst

- Einsatzleiter: 1
- Kräfte: gestaffelt nach Anzahl der Besucher und Gefährdungspotenzial, wird von Polizei und Feuerwehr dem Veranstalter vorgegeben.
- Einsatzbeginn: 2,5 Stunden vor Veranstaltungsbeginn
- Einsatzende: 2,0 Stunden nach Veranstaltungsende
- Führungs- und Einsatzmittel: Funkgeräte, Ordnerleibchen, Taschen- und Warnlampe

	Halle Gartlage Schlachthofstraße 48 49084 Osnabrück	
Stand: 10.07.2016	Allgemeines SICHERHEITSKONZEPT	Seite 28

16 Verwendung von offenem Feuer und pyrotechnische Gegenstände

In Versammlungsräumen, auf Bühnen- und Szenenflächen und in Sportstadien ist das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderem explosionsgefährlichen Stoffen verboten.

Offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten und Gase sowie pyrotechnische Gegenstände dürfen abweichend von Satz 1 verwendet werden, wenn die Verwendung in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der Feuerwehr oder der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle abgestimmt hat,

Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen KÜcheneinrichtungen zur Zubereitung von Speisen ist zulässig.

Auf die Verbote der Absätze 1 und 2 muss dauerhaft und gut sichtbar hingewiesen sein.

	Halle Gartlage Schlachthofstraße 48 49084 Osnabrück	
Stand: 10.07.2016	Allgemeines SICHERHEITSKONZEPT	Seite 29

17 Pflichten der Betreiberinnen und Betreiber

Die Betreiberin oder der Betreiber der Versammlungsstätte ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Während des Betriebes der Versammlungsstätte muss deren Betreiberin oder Betreiber oder eine von ihr oder ihm mit der Leitung der Veranstaltung beauftragte Person ständig anwesend sein.

Die Betreiberin oder der Betreiber der Versammlungsstätte muss die Zusammenarbeit des Ordnungsdienstes und der Brandsicherheitswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten.

Die Betreiberin oder der Betreiber der Versammlungsstätte ist zur Einstellung des Betriebes verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder, wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

	Halle Gartlage Schlachthofstraße 48 49084 Osnabrück	
Stand: 10.07.2016	Allgemeines SICHERHEITSKONZEPT	Seite 30

18 Schulung des Personals

Die Osnabrücker Herdbuch eG wird mit den übrigen am Sicherheitskonzept beteiligten Behörden vor der Veranstaltung eine Einweisung/Schulung durchführen.

Osnabrück, den

OSNABRÜCKER HERDBUCH eG